

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **90 (1972)**

Heft 26: **SIA-Heft, Nr. 5/1972: Öffentliches Bauen**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mechanik und der Foundationstechnik. Lehrreich sind die zahlreichen angeführten Beispiele von Messresultaten konkreter Grossausführungen, zum Beispiel aus dem Gebiete der Pfahlgründungen und jenem der Schlitzwände. Die Themen selbst entsprechen weitgehend den an ähnlichen Veranstaltungen behandelten und stellen diesbezüglich keine besonders zu erwähnenden Neuigkeiten auf.

Prof. G. Schnitter, Küsnacht

**Kommentar und Stichwortverzeichnis 1972 zum Baukostenplan CRB.** Herausgegeben von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung. Zürich 1972, CRB. Preise: Broschüre Format A4, 605: 7 Fr. (für Mitglieder CRB 5.50 Fr.). Ordner zum Baukostenplan: 10 Fr. (für Mitglieder CRB 8 Fr.).

Der langerwartete Kommentar zum Baukostenplan CRB ist nun erschienen. Er hilft bei der Anwendung des Baukostenplanes in all jenen Fällen, wo die zwangsläufig stichwortartige Darstellung des Baukostenplanes nicht erschöpfend Auskunft geben kann, wie auch in den reinen Zuordnungsproblemen. Der Kommentar gründet auf den Erfahrungen des CRB, die bei den ständigen Beratungen im Laufe der Jahre gesammelt worden sind. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert besonders dem noch ungeübten Benutzer die Anwendung des Baukostenplanes. Kommentar und Stichwortverzeichnis sind mit zusätzlichem Platz für eigene Bemerkungen des Benützers versehen, um das Werk zu einem ausgesprochenen Arbeitsinstrument zu machen. Auf vielfachen Wunsch wurde auch ein Ordner zum Baukostenplan und seinen Erläuterungspublikationen herausgegeben. Französische und italienische Ausgaben sind in Vorbereitung.

## Wettbewerbe

**Öffentliche Bauten und Anlagen Hatzenbühl in Nürensdorf** (SBZ 1972, H. 5, S. 111). 19 eingereichte Entwürfe. Ergebnis:

1. Preis (10 000 Fr.) W. Fischer, E. O. Fischer, Mitarbeiter E. Mannhart, L. de Jong, Zürich
  2. Preis (9 000 Fr.) Th. Wiesmann, M. Koromzay, R. Limburg, Zürich
  3. Preis (6 000 Fr.) M. Kasper, Mitarbeiter B. Braendle, Zürich
  4. Preis (4 500 Fr.) H. P. Eggimann, Zürich
  5. Preis (3 500 Fr.) P. Uster, R. Wagner, Zürich
  6. Preis (2 000 Fr.) P. J. Moser, C. Kuenzle, H. Gerber, Mitarbeiter H. P. Zbinden, Zürich
- Ankauf (2 000 Fr.) W. Wäschle, U. Wüst, Zürich  
Ankauf (1 000 Fr.) Th. Spinner, Winterthur, W. Dübendorfer, Bassersdorf, M. Munz, Zürich

Das Preisgericht empfiehlt, die mit dem 1., 2. und 3. Preis ausgezeichneten Entwürfe als Grundlage für die Weiterbearbeitung zu übernehmen und alle Verfasser der sechs preisgekrönten Entwürfe zum Projektwettbewerb einzuladen.

Die Ausstellung in der Mehrzweckhalle Nürensdorf ist geöffnet wie folgt: Dienstag 4. Juli bis Freitag 7. Juli, 16 bis 20 h, Samstag 8. Juli, 10 bis 12 und 14 bis 16 h, Sonntag 9. Juli, 10 bis 12 h, Montag 10. Juli bis Donnerstag 13. Juli, 16 bis 20 h.

**Strandbad-Erneuerung in Küsnacht ZH.** Projektwettbewerb unter vier mit je 2000 Fr. fest honorierten Eingeladenen. Architekten im Preisgericht: B. Gerosa, Zürich, K. Habegger, Kloten, und R. Landolt, Küsnacht. Ergebnis:

1. Preis (3000 Fr. und Empfehlung zur Durchführung) Josef Schütz, Küsnacht ZH
2. Preis (1300 Fr.) H. R. Schatzmann, Küsnacht ZH
3. Preis (1100 Fr.) H. Winiger, Erlenbach ZH
4. Preis (600 Fr.) L. Perriard, Küsnacht ZH

Die Ausstellung ist vorbei.

# informationen

SIA Generalsekretariat Selnastrasse 16 Postfach 8039 Zürich Telephone (01) 36 15 70

## Vernehmlassung zur Ordnung über Werbung und Reklame

Die erweiterte Reklamekommission des SIA hat sich sehr intensiv mit dem Problem der Werbung und Reklame befasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die Richtlinien über Fragen der Reklame vom 24. August 1954 grundsätzlich zu überarbeiten sind. Das Ergebnis ist ein Antrag zum Erlass einer Ordnung über Werbung und Reklame. Diese ist sehr kurz gefasst; sie soll durch eine Weisung des Central-Comité ergänzt werden. Das Central-Comité hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1972 den Entwürfen zur Ordnung und Weisung zugestimmt. Wir veröffentlichen nachfolgend den Text der beiden.

Wir laden die Mitglieder des SIA und interessierter Organisationen zur Vernehmlassung über den Entwurf zur Ordnung über Werbung und Reklame ein. Vernehmlassungen sind zuhanden der zuständigen Kommission dem Generalsekretariat SIA, Postfach, 8039 Zürich, bis zum 15. August 1972 zustellen. Nach Bereinigung der Vernehmlassungen und Erledigung allfälliger Rekursverhandlungen wird der Entwurf zur Ordnung über Werbung und Reklame der Delegiertenversammlung, welche über Ordnungen und Normen beschliesst, unterbreitet. Die ergänzende Weisung wird vom Central-Comité in Kraft gesetzt.

### Vernehmlassungsentwurf

#### Ordnung über Werbung und Reklame

##### Art. 1 Grundsatz

Werbung und Reklame sollen im Interesse des Standes mit Zurückhaltung ausgeübt werden. Jegliche standesunwürdige Werbung, so insbesondere exzessive und unkollegiale Werbung, ist verboten und wird geahndet. Für die Projektierungsbüros ist Reklame in Verbindung mit Produkten ebenfalls unzulässig.

##### Art. 2 Anwendungsbereich

- 2.1 Gemäss Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) ist die Anwendung dieser Ordnung für seine Mitglieder verbindlich.
- 2.2 Gemäss Reglement für das SIA-Verzeichnis der Projektierungsbüros sind die in diesem Verzeichnis eingetragenen Büros verpflichtet, sich an die vorliegende Ordnung zu halten.

##### Art. 3 Kommission für Fragen der Werbung und Reklame

Die Kommission für Fragen der Werbung und Reklame übt eine Aufsicht über die Anwendung der vorliegenden Ordnung

aus und kann in Fragen der Auslegung zur Begutachtung angerufen werden.

#### Art. 4 Verfahren bei Verstößen

- 4.1 Mitglieder des SIA, welche gegen diese Ordnung verstossen, sind gemäss dem Ahndungsverfahren des SIA anzuzeigen.
- 4.2 Gegen im SIA-Verzeichnis der Projektierungsbüros eingetragene Büros ist beim Central-Comité des SIA Anzeige zu erstatten.

#### Art. 5 Weisung

Die Weisung des Central-Comité des SIA betreffend Werbung und Reklame bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Ordnung.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung des SIA.

## Weisung zur Ordnung über Werbung und Reklame

### Vorwort

Im Gegensatz zu den bis heute gültigen Richtlinien über Fragen der Reklame ist in der neuen Ordnung Werbung und Reklame grundsätzlich erlaubt. Diese Änderung drängt sich angesichts der verschärften Wettbewerbsbedingungen im Bauwesen auf. Bekanntlich betreiben heute mächtige Projektierungsbüros, Generalplaner und Totalunternehmer, die an keine SIA-Statuten gebunden sind, eine intensive Werbung.

Immerhin sollen SIA-Mitglieder und die im SIA-Verzeichnis aufgeführten Projektierungsbüros, wie im Art. 1 «Grundsatz» der Ordnung erwähnt, Werbung und Reklame stets mit Zurückhaltung ausüben. Werbung und Reklame sollen vor allem Information sein.

Ingenieure, Architekten und Projektierungsbüros können ihre Leistungen und ihre Leistungsfähigkeiten öffentlich bekanntmachen. Gemäss Art. 1 der Ordnung über Werbung und Reklame ist standesunwürdige, insbesondere exzessive und unkollegiale Reklame oder Reklame in Verbindung mit Produkten verboten.

## Ankündigungen

### Nature and Prevention of Vehicle Corrosion

#### Exhibition and Conference at Birklands College

A small exhibition with room for approximately 16 stands and six private lounges will be staged at Birklands College, Hatfield, this September. Running concurrently with the one day conference on "The nature and Prevention of Vehicle Corrosion", the 1½ day exhibition is being cosponsored by "Automotive Design Engineering" and the Department of Vehicle Engineering, Hatfield Polytechnic.

The exhibition will provide a meeting point for leading authorities from the motor industry, paint and metal treatment companies, and the materials producers.

The conference fee of £25 is inclusive of conference papers, a conference dinner, the previous evening at Sopwell House Hotel, and overnight accommodation at the Hatfield Halls of Residence. The conference dinner will be held on the evening of September 13th, and the conference on September 14th.

Further information about the conference and exhibition is available from Mrs Rosemary Willson, Conference Manager, Group Publicity Department, Mercury House, Waterloo Road, London S.E.1 8UL.

### Feststofftransport in Strömungen

#### Kurzlehrgang an der Universität Karlsruhe

Dieser Kurzlehrgang, gehalten von Prof. J.F. Kennedy, Direktor des Institute of Hydraulic Research, University of Iowa, USA, z.Zt. Gastprofessor am SFB 80, wird vom 2. bis 11. Oktober 1972 im Bauingenieurgebäude der Universität Karlsruhe abgehalten. Veranstalter ist der Sonderforschungsbereich 80 (SFB 80) an der Universität Karlsruhe, Organisator Dr. H. Kobus.

## Definitionen

Als *standesunwürdig* ist jene Werbung zu betrachten, die dem Stand des Ingenieurs und des Architekten Schaden zufügt oder irreführende Angaben enthält. Als besonders standesunwürdig gilt das Versprechen von Vorteilen oder die Zusicherung von Rabatten, Vergünstigungen und dergleichen.

Unter *unkollegialer* Werbung ist jene zu verstehen, durch welche versucht wird, sich gegenüber Kollegen Vorteile zu verschaffen. Aus diesem Grunde werden bewertende und vergleichende Werbung und Reklame abgelehnt.

Als *exzessiv* wird jene Werbung bezeichnet, die in markt-schreierischer Art oder in Superlativen erfolgt. Ingenieure, Architekten und Projektierungsbüros sind verpflichtet, ihre Dienstleistungen in objektiver, sachgemässer und in nicht übertriebener Art und Weise anzubieten.

Reklame *im Zusammenhang mit Produkten* ist verboten, weil die Unabhängigkeit der Ingenieure und der Architekten gegenüber Herstellern, Lieferanten oder Unternehmern auch in der Werbung klar zum Ausdruck kommen soll.

## Beispiele

Unter Einhaltung der Grundsätze der Ordnung über Werbung und Reklame sind insbesondere erlaubt:

- Persönliche und kollektive Inserate im Sinne einer Information, die nicht vergleicht oder bewertet
- Inserate anlässlich von Geschäftseröffnungen und Adressänderungen
- Einmalige oder periodische Publikationen in Form von Inseraten, Prospekten, Broschüren, Monographien, Jubiläumsschriften sowie Hauszeitschriften
- Inserate zur Personalsuche
- Reklametafeln auf Baustellen
- Gezielte oder gestreute Empfehlungsschreiben.

Bei Werbung mit Massenmedien wie Radio, Film, Fernsehen usw. ist besondere Zurückhaltung geboten.

Genehmigt vom Central-Comité des SIA.

Ende der SIA-Informationen

Der Kurzlehrgang gibt eine konzentrierte Einführung in das Gebiet des Feststofftransports in Strömungen. Er ist vor allem für die wissenschaftliche Weiterbildung der Mitarbeiter im SFB 80 gedacht, jedoch sind interessierte Gäste aus Universitätsinstituten, Verwaltungsbehörden und der Industrie gerne willkommen. Die Vorlesungen werden in Englisch abgehalten und haben folgende Einteilung:

Introduction: Why are solid-liquid flows so intractable?; Properties of sediments; Initiation of sediment motion; Stability of flow past erodible boundaries; Friction-factors for flow in erodible-bed channels; Suspension of sediment; Bed-load transport; Sediment transport by wind; Coastal processes and sediment transport by waves; Sediment transport in pipes; Concluding session.

In Ergänzung der Vorlesungen wird täglich Literatur zum Eigenstudium angegeben, und es werden Übungsaufgaben gestellt. Während der 8 Kurstage ist daher folgender Tagesablauf vorgesehen: Von 8.00 bis 10.00 h: Vorlesung Prof. Kennedy; von 10.30-12.00 h Seminar: Diskussion der Vorlesung und des ergänzenden Literaturstudiums, Besprechung der Übungsaufgaben, Labordemonstrationen. Nachmittag: Ergänzendes Eigenstudium.

Die erforderlichen Arbeitsunterlagen werden den Kursteilnehmern vom SFB 80 als Umdrucke zum Selbstkostenpreis (für SFB-Mitglieder kostenlos) zur Verfügung gestellt.

Die Teilnahme ist nicht nur für Angehörige des SFB 60, sondern auch für Gäste kostenlos, jedoch muss die Zahl der Teilnehmer unter Umständen beschränkt werden. Aus Dispositionsgründen wird darum gebeten, eine Teilnahmeabsicht baldmöglichst anzumelden an den Sonderforschungsbereich 80 an der Universität Karlsruhe, «Ausbreitung und Transportvorgänge in Strömungen», D-7500 Karlsruhe 1, Kaiserstrasse 12, wo auch weitere Auskünfte erteilt werden.